OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700406/20/MB

Datum:
Linz, 10. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Herrn K G, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, x 31a, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion vom 29. März 2018, GZ: VStV/917301928721/2017, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 26. März 2018 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Antrag vom 26.3.2018 stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend des Verwaltungsstrafverfahrens zur Zahl VStV/917301928721/2017; dies zur Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung gemäß § 82 Abs. 1 SPG.

Begründend führt der Bf darin aus, dass er die Strafverfügung (gemeint wohl: die Hinterlegungsanzeige) nicht in seinem Postkasten vorgefunden habe. Er vermeint, dass entweder die Hinterlegungsanzeige nicht in das Postfach eingelegt worden bzw. der Hinterlegungszettel in der Werbepost „untergegangen“ sei. Er sei berufsbedingt oft mehrere Tage nicht zu Hause und seine Mutter betreut sowohl die Wohnung als auch die Post in dieser Zeit. Zudem seien er und seine Mutter im Umgang mit der Post sehr sorgfältig und wurde noch nie ein Termin übersehen oder ein hinterlegtes Schriftstück nicht abgeholt.

2. Mit Bescheid vom 29.3.2018 zur Zahl VStV/917301928721/2017 wies die Landespolizeidirektion von Oberösterreich diesen Antrag als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass im Rahmen des § 71 AVG iVm § 24 VStG die Fristsäumnis auf ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zurückzuführen sein muss. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Daher war der Antrag als unbegründet abzuweisen.

3. Mit Schreiben vom 9.4.2018 wird die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Am 3.9.2018 wurde unter Beisein des Bf und unter Einvernahme des Postzustellers eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Zusätzlich zu dem unter Pkt. I. ersichtlichen Verfahrensgang ist nachfolgender S a c h v e r h a l t festzustellen: An der Zustelladresse der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung ist ein Hausbrieffach vorhanden. Der hierfür zuständige Postzusteller hat den Hinterlegungszettel in das Hausbrieffach eingelegt. Den Bf selbst hat der Postzusteller aber auch bei den vorigen Zustellungen selbst nie persönlich angetroffen. Weitere Besonderheiten sind dem Zusteller nicht bekannt. Der Bf gibt selbst an, dass er im Zustellzeitpunkt auch schon ein Pickerl „keine Werbepost“ auf dem Briefkasten angebracht hatte. Ein Untergehen unter Zeitungen, Nachrichten und Werbungen kann sohin nicht geschehen. Zudem ist festzustellen, dass die Betreuung der Post des Bf hauptsächlich durch seine Mutter erfolgt. Sie ist diesbezüglich eine sehr sorgfältige und genaue Person.

2. Die Feststellungen ergeben sich unstrittig aus den jeweiligen Aussagen der einvernommenen Personen.

III.

1. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist auf Antrag der Partei, gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder [...]

2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der gelbe Hinterlegungszettel in das Hausbriefkastenfach des Bf eingelegt wurde. Zudem gibt der Bf selbst an, dass entgegen seiner Ausführungen in der Beschwerde, eine Vermengung mit der Werbepost bzw. sonstigen Zeitungen u.ä. nicht anzunehmen ist, da er die Empfangnahme derartiger Schriftstücke mit einem Sticker auf dem Hausbrieffach verhindert.

3. Es ist sohin zu erkennen, dass obschon die Mutter des Bf sicherlich aus ihrer Einstellung heraus gewissenhaft die Poststücke des Bf zu betreuen sucht, ein tatsächlich eingelegter Hinterlegungszettel in der normalen Briefpost abhandengekommen ist und dies – v.a. da kein Werbematerial und sonst – den Briefkasten – füllendes Material vorhanden war – keine bloß leichte Fahrlässigkeit des Bf darstellt. Selbst wenn der Mutter des Bf der gelbe Hinterlegungszettel nicht aufgefallen ist, so hätte der Bf diesen Zettel erkennen müssen – zumal er nach glaubhafter Aussage des Zustellers auch in das Brieffach des Bf eingelegt wurde. Hinzutritt, dass der Bf in den meisten Fällen ja nicht einmal selbst die Entleerung des Hausbrieffaches vornimmt, sondern sich eben auf eine dritte Person verlässt (zu unterscheiden: VwGH 6.5.1997, 97/08/0022 uvm).

4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur verfahrensgegenständlichen Thematik ausreichend einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist und das Landesverwaltungsgericht davon in seiner Entscheidung auch nicht abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter